

Allgemeine Hausordnung

- Die Hausordnung hat den Zweck, allen Bewohnern das Wohnen angenehm zu gestalten. Im Verhältnis mit den Mitbewohnern gilt die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz als oberster Grundsatz.
- Das Haus ist aus Sicherheitsgründen ab 20.00 Uhr geschlossen zu halten (besondere Regelungen bleiben vorbehalten).
- Die Bewohner nehmen gegenseitig Rücksicht und vermeiden Ruhestörungen aller Art, insbesondere während der Nachtzeit von 22.00 – 07.00 Uhr.
- Musiziert werden darf nur zwischen 08.00 – 12.00 und 14.00 – 20.00 Uhr.
- Der Vermieter erlässt eine verbindliche Reinigungsordnung. Verursacher ausserordentlicher Verunreinigungen haben diese selbst zu beseitigen.
- Kehrriechtsäcke und -behälter sind stets gut verschlossen und am Abfuhrtag an dem dafür bestimmten Platz zu deponieren. Übelriechende Sachen dürfen nicht in gemeinsam benützten Räumen, auf Balkonen oder in offenen Keller- oder Estrichabteilen gelagert werden.
- Mofas, Fahrräder, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge dürfen ausser im eigenen Kellerabteil, nur in den hierfür vorgesehenen Räumen eingestellt werden. Andere Gegenstände dürfen in diesen Räumen nicht abgestellt oder gelagert werden. Motorräder über 50cm dürfen weder in die genannten Räume noch in die Kellerabteile eingestellt werden.
- Das Füttern von Vögeln von Fenstern und Balkonen aus ist verboten. Blumenbehälter auf Balkonen sind auf der Innenseite der Brüstung zu montieren.
- Sonnenstoren sind bei aufkommendem Regen oder starkem Wind einzuziehen. Kellerfenster und Fenster in gemeinsam benützten Räumen sind bei Frost geschlossen zu halten. Ist dem Mieter die Benützung des Zivilschutzraumes zu Lager- oder anderen Zwecken bewilligt, so hat er dafür zu sorgen, dass der Raum im Bedarfsfall seiner Bestimmung gemäss benützt werden kann. An den im Schutzraum vorhandenen Installationen darf nichts verändert werden.
- Das Abstellen und Lagern jeglicher Gegenstände im Treppenhaus bzw. ausserhalb der Wohnung ist untersagt.
- Allfällige Parabolspiegel sind im Balkoninnern anzubringen, so dass sie von aussen nicht sichtbar sind. Das Anbringen von Parabolspiegeln ausserhalb der Brüstung/Fassade ist verboten.
- Das Grillieren auf dem Balkon / Terrasse / Sitzplatz ist nur mit einem Elektro- oder Gas-Grill gestattet.